

„Allgemeine Gaslieferungsbedingungen für industrielle Sonderkunden“ der Stadtwerke Bliestal GmbH (GVU)
- gültig ab 01. November 2007 -

I. Allgemeine Pflichten des GVU

1. GVU verpflichtet sich, dem Kunden Gas aus den von ihm eingekauften Mengen nach Maßgabe des Gaslieferungsvertrages und dieser "Allgemeine Gaslieferungsbedingungen für industrielle Sonderkunden" zu liefern. Für die Durchführung dieses Gaslieferungsvertrages gelten ausschließlich diese „Allgemeinen Gaslieferungsbedingungen für industrielle Sonderkunden“; andere Bedingungen, insbesondere solche des Kunden, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn GVU diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
2. GVU verpflichtet sich, dem Kunden das Gas an dem vertraglich vereinbarten Ausspeisepunkt zu übergeben.

II. Allgemeine Pflichten des Kunden und Verwendung des Gases

1. Für das nach dem Gasliefervertrag zu liefernde Gas gilt folgender Hinweis gemäß § 107 (2) der Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes:

a) Steuerbegünstigtes Erdgas darf nicht als Kraftstoff oder zu anderen nicht steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuerdurchführungsverordnung zulässig. Jede Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wird der Kunde das für ihn zuständige Hauptzollamt kontaktieren.

b) Sofern der Kunde Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 Energiesteuergesetz ist, wird er GVU aufgefordert eine Kopie der Anmeldung beim Hauptzollamt sowie eine Kopie der aktuellen Anmeldebestätigung im Sinne von § 78 Abs. 4 Energiesteuergesetz dem Hauptzollamt unverzüglich zuzusenden. Erbringt der Kunde die Nachweise gemäß vorstehendem Satz nicht oder nicht rechtzeitig, hat GVU das Recht, dem Kunden die Erdgassteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung zu stellen.

Der Kunde wird GVU unverzüglich schriftlich informieren, wenn er nicht mehr Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 Energiesteuergesetz ist. Informiert der Kunde GVU nicht oder nicht rechtzeitig, wird er GVU die daraus entstehende Erdgassteuer erstatten.

2. Beabsichtigt der Kunde, nach diesem Vertrag geliefertes Gas an Dritte zu liefern, hat der Kunde GVU hierüber vorab zu informieren. GVU hat das Recht, den Preis für diese Gasmengen so festzusetzen, wie es seinen Preisen gegenüber mit dem Dritten vergleichbaren Lieferverhältnissen entspricht. Der Kunde wird GVU nach Ablauf eines jeden Liefermonats die nicht in seinem Betrieb eingesetzten Mengen mitteilen.

III. Gasbeschaffenheit

1. Die Untersuchung der Gasbeschaffenheit erfolgt nach den Technischen Regeln des DVGW für die Prüfung der Gasbeschaffenheit, Arbeitsblatt G 261 in der jeweils geltenden Fassung.

Jede Vertragspartei kann verlangen, dass eine unparteiische Stelle die Untersuchung unter Zugrundelegung der vorgenannten Untersuchungsmethoden vornimmt. Falls sich die Parteien über die unparteiische Stelle nicht einigen können, wird sie von der Leitung des Engler-Bunte-Instituts der Universität Karlsruhe bestimmt.

Ergibt der Befund der unparteiischen Stelle, dass das Gas nicht mit der vorgeschriebenen Beschaffenheit geliefert worden ist, so gehen die Kos-

ten der Untersuchung zu Lasten von GVU; im anderen Falle trägt diejenige Vertragspartei die Kosten der Untersuchung, die sie verlangt hat.

2. GVU ist nicht verpflichtet, odoriertes Gas zu liefern.
3. GVU kann die im Vertrag enthaltenen Bestimmungen über die Gasbeschaffenheit ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben wird. Von der Änderung ist dem Kunden 6 Monate vorher schriftlich Mitteilung zu machen. Ist das Gas für die Versorgung des Kunden nicht mehr geeignet, so steht ihm insoweit ein außerordentliches Kündigungsrecht mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung zu. Die Kündigung muss innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung des GVU erklärt werden.

IV. Gasanlage des Kunden

Die Gasanlage des Kunden, einschließlich der Gebäude, müssen den Regeln der Technik, den Bestimmungen des Regelwerks des DVGW Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e.V., den berufsgenossenschaftlichen baubehördlichen, polizeilichen und anderen behördlichen Vorschriften sowie den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Der Kunde wird die vorgenannten Regeln, Vorschriften und Bestimmungen auch bei der ihm obliegenden Erstellung, Überwachung (Wartung und Kontrolle) und Unterhaltung (Instandsetzung und Reparatur) seiner Gasanlagen einhalten.

V. Abrechnung und Bezahlung

1. Alle in dem Gaslieferungsvertrag genannten Entgelte sind Netto-Entgelte. Hierauf hat der Kunde Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe sowie die sonstigen anfallenden öffentlich rechtlichen Abgaben und Belastungen (z. B. Erdgassteuer u.ä.) zu leisten.

2. Die Abrechnung der gelieferten Gasmengen erfolgt monatlich aufgrund der abgelesenen Zählerstände.

Dabei wird für den Jahresleistungspreis 1/12 des Betrages zugrunde gelegt, der sich unter Berücksichtigung der bis zum Ende des Liefermonats innerhalb des Lieferjahres beanspruchten höchsten Stundenabnahme ergibt. Wird in einem Liefermonat die bisher im Lieferjahr aufgetretene höchste Stundenabnahme überschritten, so wird der Jahresleistungspreis insoweit für die Vormonate nachberechnet.

3. Die Abrechnung erfolgt nach den Angaben der Messeinrichtungen und unter Verrechnung bereits geleisteter Abschlagszahlungen.

4. Die Gasrechnungen werden monatlich von GVU ausgestellt und dem Kunden zugesandt. In ihnen sind die zugrunde gelegten Messergebnisse und die Preise aufgeführt. Soweit GVU die erforderlichen Daten nicht rechtzeitig vorliegen, kann sie dem Kunden eine vorläufige Rechnung stellen. Liegen Ist-Werte nicht vor, ist GVU berechtigt, die Höhe der vorläufigen Rechnung insbesondere durch Heranziehung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte zu bestimmen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach Satz 4 erstellten Bestimmung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Mit Vorliegen der Messdaten wird GVU das tatsächlich gelieferte Gas unter Anrechnung der vorläufigen Rechnungsbeträge endgültig abrechnen. Ergibt sich eine Abweichung der geleisteten vorläufigen Rechnungsbeträge von dem endgültigen Rechnungsbetrag, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet.

5. Der Kunde zahlt an GVV nach Empfang der für den Liefermonat aus-
gestellten Rechnung, die auch per Telex, Telefax oder E-Mail übermittelt
werden kann, innerhalb von 5 Banktagen nach dem Zugang der Rech-
nung.
 6. Wird ein Zahlungstermin nicht eingehalten, so ist GVV - unbeschadet wei-
tergehender Ansprüche - berechtigt, Zinsen in Höhe von 4 Prozent-
punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlan-
gen. Das Gleiche gilt für Rückforderungsansprüche des Kunden.
 7. Einwendungen gegen die Rechnungen können nur innerhalb von 4 Wo-
chen nach Zustellung der betreffenden Rechnung erhoben werden.
Einwendungen, die sich gegen die Messergebnisse richten oder auf einen
Fehler beziehen, den der Einwendende ohne Verschulden nicht feststel-
len konnte, können auch nach Ablauf der Frist von 4 Wochen schriftlich
geltend gemacht werden. Sie sind unverzüglich vorzubringen, nachdem
der Einwendende von dem Einwendungsgrund Kenntnis erlangt hat.
 8. Einwendungen gegen die Rechnungen oder gegen die Messergebnisse
berechtigen den Kunden, sofern nicht die ernsthafte Möglichkeit eines of-
fensichtlichen Fehlers (z. B. Rechenfehler) vorliegt, nicht zum Zahlungs-
aufschub, zur Zahlungskürzung oder Zahlungsverweigerung; sie gewäh-
ren im Falle ihrer Berechtigung lediglich einen Rückzahlungsanspruch.
 9. Bestehen zwischen dem Kunden und GVV Meinungsverschiedenheiten
über den dem Kunden in Rechnung gestellten Betrag, weil Vertrags-
bestimmungen unterschiedlich ausgelegt werden oder ihre tatsächlichen
Voraussetzungen streitig sind, so werden die Vertragspartner um eine zü-
gige Klärung der aufgetretenen Meinungsverschiedenheiten - ggf. durch
Einholung eines Schiedsgutachtens - bemüht sein. In jedem Fall hat der
Kunde auch den Teil der Rechnung zu zahlen, über den unterschiedliche
Meinungen bestehen; die Zahlung des streitigen Betrages kann jedoch
unter Vorbehalt geleistet werden. Durch die Bezahlung wird die Beweis-
last nicht geändert. Die endgültige Abrechnung erfolgt, nachdem eine Ei-
nigung über die Meinungsverschiedenheiten erzielt oder eine rechtskräftige
Entscheidung durch das in Abschnitt XIV dieser "Allgemeine Vertrags-
bedingungen" vorgesehene Schiedsgericht herbeigeführt worden ist.
 10. Ansprüche auf Rückzahlung oder Nachzahlung aufgrund von Einwen-
dungstatbeständen gegen die Rechnungen erlöschen nach 3 Jahren ge-
rechnet ab dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der zugrunde liegen-
de Einwendungstatbestand gegeben ist. Dies gilt nicht, wenn die Einwen-
dung vorher erhoben wurde.
 11. Unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche auf Rückzahlung
oder Nachzahlung werden im Rahmen der nächsten Abschlagszahlung
bzw. der nächsten Rechnung berücksichtigt.
 12. Gegen die Forderungen der GVV aus Gaslieferungen kann der Kunde mit
seinen Ansprüchen - gleich aus welchem Schuldverhältnis - nur aufrechen-
nen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn und soweit
seine Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
 13. Leistungsort für Zahlungen ist der Verwaltungssitz des GVV. Zahlungen
sind erst rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der
in Ziff. 5 genannten Fristen auf einem Konto der GVV gutgeschrieben
worden sind.
- VI. Preisänderungen und Vertragsanpassung bei besonderen Verhältnissen
1. Ist oder wird der Gasbezug oder der Gasabsatz für GVV infolge von
Rechtsvorschriften oder behördlichen Maßnahmen durch öffentliche oder
sonstige Abgaben oder anderweitige Belastungen (beispielsweise wegen
Förderung von Biogas u. ä.) unmittelbar oder mittelbar verteuert, so er-
höht sich der Gaspreis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Belas-
tung bei GVV in gleichem Umfang. Entsprechend vermindert sich der
Gaspreis, wenn und soweit vorbeschriebene Belastungen, die sich auf
den Gaspreis ausgewirkt haben, entfallen oder eingeschränkt werden.
Ausgenommen von den Sätzen 1 und 2 sind Gebühren und Beiträge, de-
- nen eine entsprechende Gegenleistung für die Abgabepflichtigen gegen-
übersteht sowie direkte Ertrag- und Besitzsteuern (z.B. Einkommen-, Kör-
perschaft-, Gewerbe-, Vermögensteuer).
2. Sofern die Änderung von Abgaben im Sinne der Ziff. 1 bereits über die
Preisänderungsklausel des Gaslieferungsvertrags auf den Gaspreis abgewälzt
wird, tritt insoweit aufgrund der Ziff. 1 keine weitere Preisänderung ein.
 3. Preisänderungen aufgrund Ziff. 1 dürfen für keinen Vertragspartner einen
zusätzlichen Gewinn zur Folge haben.
 4. Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen gesetzli-
chen und sonstigen Rahmenbedingungen. Sollten sich diese Regelwerke
oder einschlägigen Rechtsvorschriften ändern und sollte dies Einfluss auf
die Durchführung des Vertrag haben, ist GVV berechtigt, den Vertrag –
mit Ausnahme des Gaspreises – und/oder die Allgemeine Gaslieferungs-
bedingungen für industrielle Sonderkunden entsprechend anzupassen,
soweit die Anpassung für den Kunden zumutbar ist.
 5. GVV wird dem Kunden die Anpassung nach Ziffer 4 mindestens 10 Wo-
chen vor dem geplanten Wirksamwerden schriftlich mitteilen. Ist der Kun-
de mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht,
den Vertrag innerhalb von vier Wochen ab dem Zugang der Benachrichti-
gung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung schriftlich zu
kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpas-
sung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von GVV in der Mit-
teilung gesondert hingewiesen.
- VII. Messung und Datenübertragung:
1. Werden aufgrund einer Online-Absteuerung vom Kunden Mess- und/oder
Zählwerte übertragen, trägt GVV die Kosten der Online-Absteuerung.
 2. Der Kunde hat GVV den etwaigen Verlust oder Störungen an den techni-
schen Einrichtungen, die der Gaslieferung sowie der Verbrauchserfas-
sung bzw. -übertragung dienen, umgehend mitzuteilen.
 3. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von GVV jederzeit eine Nachprü-
fung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich
anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes zu er-
möglichen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Kunden zur Last, falls die
Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, an-
dernfalls GVV.
 4. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der
Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rech-
nungsbetrages festgestellt, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete
Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ist die Größe des Fehlers nicht ein-
wandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so schätzt
GVV den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung un-
ter Heranziehung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahres-
werte und/oder der aktuellen Witterungsbedingungen. Macht der Kunde
glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach Satz 3 erstellten Schätzung
erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ansprüche
sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeit-
raum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über
einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der An-
spruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre,
beschränkt.
- VIII. Zutritt zu den Gasanlagen des Kunden
- Der Kunde hat GVV bzw. deren Beauftragten den Zutritt zu den Räumen zu ge-
statten, sofern dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahr-
nehmung der Pflichten und Rechte nach dem Vertrag erforderlich ist.

IX. Befreiung von der Leistungspflicht

1. Die vertragsschließenden Parteien sind von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen entbunden, soweit und durch höhere Gewalt (einschließlich gesetzlicher oder behördlicher Maßnahmen), Maßnahmen der bei der Belieferung beteiligter Netzbetreiber oder infolge sonstiger Umstände, die sie nicht zu vertreten haben oder deren Abwendung für sie unzumutbar ist, an der Erfüllung gehindert werden. GvU wird bemüht sein, jede Unterbrechung und Unregelmäßigkeit in der Gaslieferung unverzüglich zu beheben. Der von dem Leistungshindernis betroffene Vertragspartner ist verpflichtet, den anderen Vertragspartner darüber unverzüglich zu verständigen.
2. Im Falle einer Liefereinschränkung, die auf einer nicht von GvU zu vertretenden Störung beim Gasbezug des GvU beruht, ist GvU nicht verpflichtet, über ihre jeweils bestehenden vertraglichen Bezugsmöglichkeiten hinaus anderweitig zusätzliche Gasmengen zu beschaffen. Selbstbelieferung bleibt Vorbehalt.
3. Liefert GvU, obwohl sie hierzu gem. Abs. 1 nicht verpflichtet wäre, so ist sie zur Einhaltung der Bestimmungen über die Beschaffenheit des Gases nicht verpflichtet, jedoch muss das Gas zu den nach dem Vertrag vorgesehenen Verwendungszwecken tauglich sein. Das gelieferte Gas wird gemäß den Bestimmungen des Gaslieferungsvertrages berechnet.
4. Kann GvU aus den in Abs. 1 genannten Gründen die Gaslieferung nur unter erheblicher Verteuerung ihrer Gestehungskosten aufrechterhalten und besteht der Kunde gleichwohl auf Lieferung von Gas, so ist GvU hierzu nur verpflichtet, wenn ihr die nachgewiesenen Mehrselbstkosten erstattet werden.
5. Soweit und solange Lieferunvermögen vorliegt, ist der Kunde von Zahlungen, die unabhängig von der tatsächlichen Abnahme zu leisten sind, entbunden. Dem Kunden steht es frei, sich in solchen Fällen die benötigten Gasmengen, unter Nutzung der bereits gebuchten Transportkapazitäten, von Dritten zu beschaffen.
6. In Zeiten einer Gasmangellage oder bei Störungen der Gasversorgung verpflichtet sich der Kunde, die von GvU im Interesse der Gesamtversorgung aller Kunden empfohlenen Maßnahmen zu ergreifen.
7. Für den Fall, dass GvU in einem Jahr die ihr bezugsseitig zustehenden Mengen an Gas aufgrund von Störungen oder aus sonstigen Gründen nicht oder nicht in vollem Umfang von ihren Lieferanten zur Verfügung stehen, ist GvU berechtigt, die Lieferverpflichtung nach § 3 Ziffer I des Gaslieferungsvertrages entsprechend zu ermäßigen.

Tritt ein solcher Fall ein, ist der Kunde berechtigt, sich die benötigten Stundenmengen, die von GvU nicht gedeckt werden, anderweitig mit diesen Stundenmengen entsprechenden Mengen zu beschaffen.

X. Haftung

1. GvU haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, GvU hat weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
2. GvU haftet für Sach- und Vermögensschäden aus vorvertraglichen, vertraglichen oder gesetzlichen Haftungsgründen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Daneben haftet GvU auch für eine einfach fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, d.h. von Vertragspflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet; jedoch ist bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten die Haftung auf den vertragstypischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt.
3. Im Übrigen ist die Haftung der GvU ausgeschlossen.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen finden auf die Haftung der gesetzlichen Vertreter sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der GvU entsprechende Anwendung.

5. Die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, des Haftpflichtgesetzes oder vergleichbarer eine Gefährdungshaftung vorsehender Vorschriften bleibt unberührt.
6. Für Schäden, die ihre Ursache in einer Unterbrechung oder einem sonstigen dem Netz zuzuordnenden Ereignis haben, haftet die GvU nur, wenn Sie nicht nach Ziffer IX. von ihrer Leistungspflicht befreit ist. In diesen Fällen gilt § 49 der Anlage 3 zur Vereinbarung über die Kooperation gem. § 20 Abs. 1 b) EnWG zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen i. d. F. vom 25. April 2007 entsprechend.¹⁴

XI. Einstellung der Lieferung

¹ § 49 Haftung

1. Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
2. Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Typischerweise ist bei Geschäften der fraglichen Art von einem Schaden in Höhe von EUR 2,5 Mio. bei Sachschäden und EUR 1,0 Mio. bei Vermögensschäden auszugehen.
3. Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden bei nicht wesentlichen Vertragspflichten, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt.
Die Haftung der Vertragspartner selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, leitende Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung der Vertragspartner für sog. einfache Erfüllungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sachschäden auf EUR 1,5 Mio. und Vermögensschäden auf 0,5 Mio. begrenzt.
4. Abweichend von Ziffern 2 und 3 haftet der Netzbetreiber für Sach- und Vermögensschäden, die der Transportkunde infolge einer Unterbrechung oder sonstigen Unregelmäßigkeit bei der Übernahme oder Übergabe von Gas erleidet, aus Vertrag oder unerlaubter Handlung, nur, wenn der Sachschaden vorsätzlich oder fahrlässig und der Vermögensschaden vorsätzlich oder grob fahrlässig vom Netzbetreiber, seinen gesetzlichen Vertretern, seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist, wobei das Vorliegen von Vorsatz oder Fahrlässigkeit im Fall von Sachschäden und von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Fall von Vermögensschäden widerleglich vermutet wird.
5. Bei leicht fahrlässig verursachten Sachschäden gem. Ziffer 4 ist die Haftung des Netzbetreibers begrenzt auf jeweils 5.000 – je Schadensfall und vom Transportkunden jeweils belieferten Letztverbraucher. Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden gem. Ziffer 4 ist die Haftung des Netzbetreibers begrenzt auf jeweils 5.000 – je Schadensfall und vom Transportkunden jeweils belieferten Letztverbraucher.
Bei nicht vorsätzlich verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers je Schadensereignis begrenzt auf die nachfolgend genannten Höchstbeträge, wobei bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden die Haftung insgesamt begrenzt ist auf das 20 vom Hundert der nachfolgend genannten Höchstbeträge:

a)	2,5 Mio. – bei einem Netz bis zu 25.000 angeschlossenen Anschlussnutzern ,
b)	10 Mio. – bei einem Netz bis zu 100.000 angeschlossenen Anschlussnutzern ,
c)	20 Mio. – bei einem Netz bis zu 200.000 angeschlossenen Anschlussnutzern ,
d)	30 Mio. – bei einem Netz bis 1 Mio. angeschlossenen Anschlussnutzern und
e)	40 Mio. – bei mehr als einer Million angeschlossenen Anschlussnutzern.

Anschlussnutzer ist jeder Letztverbraucher, der im Rahmen eines Vertrages einen Anschluss an das Niederdruck-/ Mitteldruck- oder Hochdrucknetz zur Entnahme von Gas nutzt.

6. Die vorstehenden Regelungen sind auch auf Ansprüche des Transportkunden anzuwenden, die dieser gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des EnWG aus unerlaubter Handlung geltend macht. Die Haftung ist je Schadensereignis für Sachschäden begrenzt auf das Dreifache der in Ziffer 5 lit. a) bis e) genannten Höchstbeträge, abhängig von den eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzern. Hat der dritte Netzbetreiber keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer, so ist die Haftung je Schadensereignis für Sachschäden auf 200 Mio. – begrenzt. Die Haftung bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist insgesamt begrenzt auf das 20 vom Hundert des Dreifachen der in Ziffer 5 lit. a) bis e) genannten Höchstbeträge bzw. von 200 Mio. –.
7. Übersteigt die Summe der einzelnen Schadensersatzansprüche für ein Schadensereignis die jeweilige Höchstgrenze, werden die einzelnen Schadensersatzansprüche in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zu der jeweiligen Höchstgrenze steht.
8. Eine Haftung des Netzbetreibers für Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG ist für Vermögensschäden ausgeschlossen. Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG sind insbesondere auch solche, die zur Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas gemäß § 53 a EnWG ergriffen werden.
9. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
10. Die Ziffern 1 bis 9 gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.

1. GVU ist unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde

- a) Zahlungen aus dem Vertrag nach Mahnung mit Fristsetzung und Androhung der Lieferungseinstellung ganz oder teilweise nicht begleicht.

Dieses Recht besteht, bis GVU den vollen Betrag aller fälligen Zahlungen (einschließlich Verzugszinsen und Aufwendungen) erhalten hat.

- b) unbefugt Gas aus den Leitungen des Netzbetreibers entnimmt oder unbefugt Eingriffe in die Messeinrichtungen vornimmt,
- c) das Gas unter Verletzung des im Vertrag festgelegten Zwecks verwendet.

2. Bei einer Wiederholung eines Vertragsverstoßes gemäß vorstehender Ziffer 1 kann GVU den Gasliefervertrag fristlos nach Maßgabe der Ziffer XII kündigen.

Das gleiche gilt, wenn sich die Gasanlage des Kunden störend auf die Anlage anderer Kunden oder der am Transport beteiligten Netzbetreiber auswirkt oder wenn sie sich in einem gefährdenden Zustand befindet.

XII. Außerordentliche Kündigung

1. Der Vertrag kann während seiner Laufzeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- a) wenn die andere Vertragspartei länger als vierzehn Tage in Folge oder länger als dreißig Tage innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten von ihren vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt befreit war, oder
- b) wenn die andere Vertragspartei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt,
- c) eine negative Auskunft einer anerkannten Wirtschaftsauskunftei, insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Insolvenzverfahren, Restschuldbefreiung, oder
- d) wenn Gründe für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen die andere Vertragspartei vorliegen oder die andere Vertragspartei einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt sowie wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Vertragspartei oder eines wesentlichen Teils ihres Vermögens eingeleitet wurde.

3. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Vertragspartei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen.

XIII. Wirtschaftsklausel

1. Wenn die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die Vertragsbestimmungen (Preise und Bedingungen) vereinbart worden sind, eine grundlegende Änderung erfahren, und wenn infolgedessen einer Vertragspartei die Beibehaltung der Vertragsbestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Vertragsschließenden nicht mehr erfüllt werden, so kann diese Vertragspartei beanspruchen, dass die Vertragsbestimmungen den geänderten Verhältnissen entsprechend angepasst werden.

2. Kommt eine Einigung über die Anpassung der Vertragsbestimmungen nicht binnen 3 Monaten zustande, ist im Wege des Schiedsverfahrens

über das Anpassungsbegehren zu entscheiden. Der Anspruch auf die neuen Vertragsbestimmungen besteht von dem Zeitpunkt an, an dem die fordernde Vertragspartei erstmalig unter Berufung auf die geänderten Verhältnisse von der anderen Vertragspartei die neuen Vertragsbestimmungen gefordert hat, es sei denn, dass eine frühere Geltendmachung der fordernden Vertragspartei nicht zuzumuten war.

XIV. Erledigung von Streitfällen

1. Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig durch ein Schiedsgericht entschieden.

2. Für ein Schiedsgerichtsverfahren gilt folgendes:

- a) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen einer als Obmann den Vorsitz führt. Der Obmann muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.
- b) Das Schiedsgericht wird gebildet, indem die betreibende Vertragspartei unter Bezeichnung des Streitgegenstandes und unter Benennung eines Schiedsrichters den Gegner zur Benennung des anderen Schiedsrichters schriftlich auffordert und die benannten Schiedsrichter den Obmann wählen. Kommt eine Vertragspartei der Aufforderung zur Benennung eines Schiedsrichters nicht innerhalb von einem Monat nach oder haben die Schiedsrichter den Obmann nicht innerhalb von einem Monat nach Benennung des zweiten Schiedsrichters gewählt, so kann jede Vertragspartei den Präsidenten des Oberlandesgerichtes in Saarbrücken bitten, den zweiten Schiedsrichter bzw. den Obmann vorzuschlagen; der Vorschlag ist für die Vertragsparteien jeweils verbindlich.
- c) Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist 66440 Blieskastel.
- d) Zuständiges Gericht im Sinne von § 1062 Abs. 1 Zivilprozessordnung ist das Oberlandesgericht in Saarbrücken.
- e) Im Übrigen gelten die §§ 1025 bis 1065 Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren.

3. Ziffer 1 und 2 finden auch nach Beendigung des Vertrages auf alle Streitfälle im Zusammenhang mit der Gaslieferung des Kunden durch die Gvu Anwendung.

XV. Rechtsnachfolge

Jede Vertragspartei kann mit Zustimmung der anderen einzeln oder sämtlich ihre Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten übertragen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Rechtsnachfolger sichere Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten bietet.

XVI. Schlussbestimmung

Sollte in dem Vertrag irgendeine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Den Vertragspartnern ist das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 24.09.2002 bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltensklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Vertragspartner, die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss der Vereinbarung bedacht hätten. Keiner der Vertragspartner kann sich darauf berufen, unabhängig von der Bedeutung der unwirksamen Bestimmung oder einer Lücke im Vertrag, dass sie diesen Vertrag als Ganzes ohne die unwirksame oder lückenhafte Bestimmung nicht abgeschlossen hätte.